

Des Weiteren weisen wir auf folgende Grundsätze bei der Aufstellung von Wahlwerbung an öffentlichen Straßen durch den Landesbetrieb Mobilität hin:

1. An Verkehrszeichen dürfen grundsätzlich keine Wahlplakate angebracht werden.
2. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z.B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.
3. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt, oder die notwendigen Sichtfelder, z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven, etc. beeinträchtigt werden.
4. Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP) generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen, und die Vielzahl der Plakate in einem KVP zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zur Verkehrsgefährdungen führen kann, sollten diese dort grundsätzlich nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Bei der Aufstellung von Großplakaten sind die genauen Standorte vor Ort festzulegen.

Die Straßenmeisterei Wolfstein erhält einen Abdruck dieses Schreibens, bei unberechtigter Plakatierung ist die Straßenmeisterei berechtigt, die Plakate zu entfernen. Hierfür kann Kostenersatz verlangt werden.

Die Anbringung von Werbeplakaten ist auf einen Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl zu beschränken.

Für weitere Fragen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken, Schulstraße 6 a, 67742 Lauterecken einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Klahr-Bender